OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752991/2/KHa

Datum:
Linz, 5. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der B GmbH, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Mai 2023, GZ: BHLLSanR-2023-12919/676-ZM, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpiG 1950)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Mai 2023, GZ: BHLLSanR-2023-12919/676-ZM, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG betreffend den Dienstnehmer E K, geboren am x, abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Beschwerdeführerin habe mit Schreiben vom 8. August 2022 (eingelangt bei der belangten Behörde) den Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz aufgrund der behördlichen Absonderung des Dienstnehmers E K gestellt. Der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin sei gemäß § 7 bzw. § 17 Epidemiegesetz abgesondert gewesen und sei die behördliche Absonderung mit 5. Juli 2022 aufgehoben geworden. Da es sich bei § 49 EpidemieG um eine materiell rechtliche Frist handle, hätte der Antrag der Beschwerdeführerin spätestens am 5. Oktober 2022 bei der belangten Behörde einlangen müssen. Der Antrag der Beschwerdeführerin sei jedoch erst am 15. Mai 2023 durch Weiterleitung durch den Magistrat der Stadt Linz gemäß § 6 Abs. 1 AVG bei der belangten Behörde eingelangt, weshalb der Antrag als verspätet abzuweisen gewesen wäre.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 16. Mai 2023 Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass aus Sicht der Beschwerdeführerin nichts dagegen spreche, dass die Entschädigungszahlung veranlasst werde. Der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin sei vom 26. Juni 2022 bis 5. Juli 2022 in Absonderung gewesen und sei der Antrag am 8. August 2022 fristgerecht gestellt worden. Die Nachricht, dass die Beantragung bei der falschen Behörde erfolgt sei, sei erst ein Jahr später übermittelt worden. Es sei der Beschwerdeführerin geraten worden, Einspruch zu erheben, um den Fall noch einmal wohlwollend zu klären und werde daher ersucht, den Sachverhalt nochmals zu Gunsten der Beschwerdeführerin zu prüfen.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerdeschrift.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine unter der Firmenbuchnummer x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit dem Firmensitz in x.

II.2. E K, geboren am x, wohnhaft in x, ist Dienstnehmer der Beschwerdeführerin.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juni 2022, wurde der genannte Dienstnehmer für den Zeitraum von 26. Juni 2022 bis zum Ablauf des 5. Juli 2022 durch die belangte Behörde wegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit „COVID-19 (2019 neuartiges Coronavirus/SARS-CoV-2) behördlich gemäß § 7 bzw. § 17 Epidemiegesetz abgesondert. Als Objekt für die Absonderung wurde die Adresse x, festgelegt.

II.3. Am 8. August 2022 um 14:46 Uhr übermittelte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für ihren Dienstnehmer E K nach dem EpidemieG an den Magistrat der Stadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Hauptstraße 1-5, 4041 Linz. Der Magistrat der Stadt Linz leitete den verfahrensgegenständlichen Vergütungsantrag der Beschwerdeführerin per E-Mail am 15. Mai 2022 an die belangte Behörde weiter.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Beschwerdevorbringen. Auch die Beschwerdeführerin bestreitet den festgestellten Sachverhalt nicht.

IV. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 195/2022, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) [...]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

(2) Bezieht sich der Ansteckungsverdacht auf die Übertragung des Flecktyphus, der Blattern, der Asiatischen Cholera oder der Pest, so ist die sanitätspolizeiliche Beobachtung und Überwachung der ansteckungsverdächtigen Person im Sinne des vorhergehenden Absatzes jedenfalls durchzuführen.

[...]

(5) Für Absonderungen gemäß Abs. 1 gilt § 7a sinngemäß.

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder

5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(3a) Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund gemäß Abs. 3 besteht ungeachtet privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Fortzahlung des Entgelts beziehungsweise der Bezüge.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]

(4) Ein bei der örtlich unzuständigen Behörde fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, der aus einem in der Sphäre der Behörde liegenden Umstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 und 2 bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt ist (§ 6 Abs. 1 AVG), gilt als rechtzeitig eingebracht.

[...]

Wirksamkeit des Gesetzes.

§ 50. (1) [...]

[...]

(29) § 5a Abs. 1a, § 25b, § 36 Abs. 1 lit. a sowie § 49 Abs. 4 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 49 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2022 erfolgt ist.“

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in

§ 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Beschwerdeführerin stützte ihren Antrag demnach auf § 32 EpidemieG.

V.2. Gemäß § 33 EpidemieG ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt. Nach § 49 Abs 1 EpidemieG ist abweichend von § 33 der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Aufgrund von § 49 Abs 1 EpidemieG wird somit die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von sechs Wochen auf drei Monate verlängert (vgl VwGH 18. März 2022, Ra 2022/03/0005). Diese Fristverlängerung dient der Erleichterungen für die Betroffenen (vgl IA 622/A BlgNR 27. GP 1). Mit den in § 33 und § 49 Abs 1 EpidemieG genannten Fristen für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG wird jeweils eine Fallfrist für die Geltendmachung eines aus behördlichen Maßnahmen resultierenden Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs normiert; es handelt sich dabei um materiell-rechtliche Fristen (vgl VwGH 13. Dezember 2021, Ra 2021/03/0309, VwGH 22. September 2021, Ra 2021/09/0189 bis 0190). Die maßgebliche Folge, dass es sich vorliegend um eine materiell-rechtliche Frist handelt, liegt darin begründet, dass der verfahrenseinleitende Antrag spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde (zu den Amtsstunden) einlangen muss (vgl hierfür in Bezug auf § 49 EpidemieG *Keisler/Hummelbrunner* in *Resch*, Corona-HB[1.04] Kap 1 FN 96 [Stand 29. Jänner 2021, rdb.at] mit Verweis auf VwGH 23. April 2002, 2000/11/0061).

V.3. Der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Juni 2022, GZ: BHLLSanR-2022-594109/1, ab 26. Juni 2022 bis zum Ablauf des 5. Juli 2022 durch die belangte Behörde gemäß §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert. Die Absonderung erfolgte hierbei im Objekt in x.

Gemäß der in § 33 Epidemiegesetz iVm § 49 Abs 1 EpidemieG normierten Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Vergütung des Verdienstentgangs von drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme an, hätte somit der verfahrensgegenständliche Antrag auf Vergütung gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz spätestens am 5. Oktober 2022 bei der für den Vergütungsantrag zuständigen belangten Behörde einlangen müssen.

Zwar brachte die Beschwerdeführerin am 8. August 2022 um 14:46 Uhr eine Eingabe beim Magistrat der Stadt Linz ein, mit der die Beschwerdeführerin eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer E K gemäß § 32 EpidemieG beantragte, dieser Antrag langte jedoch erst am 15. Mai 2023 durch Weiterleitung bei der belangten Behörde – als für diesen Antrag zuständige Behörde iSd § 33 EpidemieG – ein.

V.4. Langen bei der Behörde Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese gemäß § 6 Abs 1 AVG ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, hat die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird. Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen. Ein bei der unzuständigen Stelle eingebrachtes, fristgebundenes Anbringen ist daher nur dann nicht verspätet, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist bei der zuständigen Behörde einlangt (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 6 Rz 11 mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche Judikatur des VwGH und Literatur [Stand 1. Jänner 2014, rdb.at]).

Der Antrag der Beschwerdeführerin langte somit zwar beim unzuständigen Magistrat der Stadt Linz am 8. August 2022 ein; dieser Antrag wurde vom unzuständigen Magistrat der Stadt Linz jedoch erst am 15. Mai 2023 an die zuständige belangte Behörde weitergeleitet. Da sich die Beschwerdeführerin jedoch mit ihrem Antrag an eine unzuständige Behörde gewandt hat, hat sie die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (so auch ein Fristversäumnis) unter allen Umständen selbst dann zu tragen, wenn ihr Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird bzw. wurde.

Der bei der unzuständigen Behörde eingebrachte, fristgebundene Antrag der Beschwerdeführerin ist daher verspätet bei der belangten Behörde eingelangt, da dieser jedenfalls nicht binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der belangten Behörde eingelangt ist, zumal der Dienstnehmer der Beschwerdeführerin lediglich bis einschließlich 5. Juli 2022 nach §§ 7, 17 EpidemieG abgesondert war.

Der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung für ihren Dienstnehmer gemäß § 32 EpidemieG ist somit iSd § 49 Abs 1 iVm § 33 EpidemieG erloschen.

V.5. Da es sich bei der gegenständlichen Frist um eine materiell-rechtliche Frist handelt, wäre auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls nicht zulässig (vgl dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz 13 mwN

[Stand 1. Jänner 2020, rdb.at]; VwGH 5. September 2018, Ra 2018/03/0085 mwN).

V.6. Zudem vermag an diesem Ergebnis auch die Bestimmung des § 49 Abs 4 EpidemieG (BGBl I Nr. 21/2022) – wonach ein bei der örtlich unzuständigen Behörde fristgerecht eingebrachter Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32, der aus einem in der Sphäre der Behörde liegenden Umstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs 1 und 2 bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt ist (§ 6 Abs 1 AVG), als rechtzeitig eingebracht gilt – nichts zu ändern.

§ 50 Abs 29 EpidemieG bestimmt für die Wirksamkeit des Gesetzes, dass ua § 49 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 21/2022 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt. § 49 Abs 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 21/2022 ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Antragstellung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 21/2022 erfolgt ist.

Das BGBl I Nr. 21/2022 wurde am 17. März 2022 kundgemacht, und es traten dessen Bestimmungen am 18. März 2022 in Kraft. Damit sind von der Bestimmung des § 49 Abs 4 EpidemieG nur Anträge umfasst, die vor dem 18. März 2022 bei der örtlich unzuständigen Behörde eingebracht wurden und nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bei der örtlich zuständigen Behörde eingelangt sind. Die Bestimmung des § 49 Abs 4 EpidemieG wurde seither nicht geändert.

Die Beschwerdeführerin hat ihren Antrag am 8. August 2022 bei der örtlich unzuständigen Behörde eingebracht und damit außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches des § 49 Abs 4 EpidemieG. Insofern vermag auch die Sonderregel des § 49 Abs 4 EpidemieG dem Antrag der Beschwerdeführerin nicht zu dessen Rechtzeitigkeit zu verhelfen.

V.7. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere ist in Zusammenhang mit den Fristen des § 33 und § 49 Abs 1 EpidemieG auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen. Auch in Bezug auf die zu lösenden Rechtsfragen in Bezug auf das AVG existiert umfassende einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der die gegenständliche Entscheidung nicht abweicht. Hinsichtlich § 49 Abs 4 EpidemieG iVm § 50 Abs 29 EpidemieG konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf den klaren Gesetzeswortlaut stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas